

WasserArt GmbH

Sanitär | Heizung | Haustechnik

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

1.1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche Werkverträge, Aufträge, Dienstleistungen und Warenlieferungen zwischen der WasserArt GmbH (nachfolgend «Auftragnehmer») und ihren Kunden (nachfolgend «Auftraggeber»). Sie sind integrierender Bestandteil jedes Vertrags.

Regelungen, die diese AGB abändern oder aufheben, müssen in schriftlicher Form vereinbart werden. Entgegenstehende oder abweichende AGB des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Mit der Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber diese AGB als verbindlich und vollumfänglich.

1.2. Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande. Mündliche Nebenabreden sind ohne schriftliche Bestätigung nicht bindend. Pläne, Offerten, Skizzen und Berechnungen des Auftragnehmers dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder vervielfältigt werden. Wird eine Offerte nicht berücksichtigt, sind sämtliche Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

1.3. Anwendbare Normen

Es gelten die SIA Norm 118 sowie die SIA Norm 118/380, soweit ihre Bestimmungen nicht im Widerspruch zu diesen AGB stehen.

2. Leistungsumfang

2.1. Sanitärarbeiten und Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt Sanitärarbeiten, Heizungsarbeiten, Installationen, Reparaturen, Unterhaltsarbeiten sowie den Verkauf und Einbau von Sanitärgeräten und -apparaten (u. a. Bezug über Fachgrosshandelspartner).

2.2. Gewährleistung

Der Vertragspartner anerkennt für die Gewährung von Sicherheitsleistungen im Sinne von Art. 181 SIA Norm 118 eine Solidarbürgschaft zu stellen.

2.3. Rein ausführende Tätigkeit

Der Auftragnehmer ist ausschliesslich ausführend tätig. Er übernimmt keine Planverantwortung, keine Bauleitung und keine Verantwortung für Leistungen Dritter, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Eigenleistungen des Auftraggebers oder Leistungen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, liegen vollumfänglich ausserhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers.

2.4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Für eine termingerechte und effiziente Ausführung müssen folgende Voraussetzungen durch den Auftraggeber sichergestellt sein:

- Ungehinderte Zufahrt zur Baustelle
- Zugang von Strom- und Wasserversorgung
- Trockene Wände und abgeschlossene Vorarbeiten (Rohbau, Beläge, Elektroanschlüsse)
- Bereitstellung eines geeigneten, abschliessbaren Raums für Material und Werkzeug
- Strom- und Wasserkosten gehen zulasten des Auftraggebers

Allfällige Mehr- oder Nacharbeiten, Wartelöhne oder Mehrspesen, die aus der Nichterfüllung dieser Mitwirkungspflichten entstehen, werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt. Bei erschwelter Zufahrt oder aussergewöhnlichen Baustellenverhältnissen kann der Auftragnehmer Mehrkosten geltend machen.

2.5. Schadensminderungs- und Dokumentationspflicht des Auftraggebers

Im Falle einer Störung oder eines Schadens ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich angemessene Sofortmassnahmen zur Verhinderung von Folgeschäden zu ergreifen. Der eingetretene Schaden ist zwingend umgehend zu dokumentieren und dem Auftragnehmer zu melden. Bei einer Verletzung dieser Schadensminderungs- und Dokumentationspflicht wird jede Haftung des Auftragnehmers – insbesondere für daraus resultierende oder vergrösserte Folgeschäden – ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3. Offerten und Preise

3.1. Offertgültigkeit

Offerten sind 30 Tage ab Ausstelldatum gültig. Nach Ablauf dieser Frist muss eine neue Offerte beantragt werden.

3.2. Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (MwSt.), sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

3.3. Preise

Preisabweichungen von ca. 10 % generell und bis 20% auf geschätzten Positionen sind möglich gegenüber dem Offertbetrag. Sofern die Offerte nicht als verbindlicher Fixpreis vereinbart wurde. Pauschalpreise gelten nur, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Bei einem Pauschalpreis sind keine weiteren Abzüge möglich.

3.4. Rabatte

Gewährte Rabatte sind das Ergebnis individueller Kalkulationen und sind ausschliesslich an die im Vertrag vereinbarten Mengen, Apparate und Materialien gebunden.

3.5. Regiearbeiten

Regiearbeiten im Rahmen der Offertstellungen dürfen ohne spezielle Genehmigung erstellt werden. Regiearbeiten ausserhalb der Offerte bedürfen einer schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber. Ausgenommen hiervon sind Sofortmassnahmen zur Schadensminderung oder -verhinderung.

3.6. Auftragsänderungen

Wünscht der Auftraggeber Änderungen eines bestätigten Auftrags, trägt er die dadurch verursachten Mehrkosten. Kommissionsartikel und Spezialausführungen, die sich bereits in der Produktion befinden, können nicht mehr annulliert werden und müssen bezogen und bezahlt werden.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Zahlungsfrist

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde.

4.2. Verzug und Mahngebühren

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Mahngebühr per Mahnung CHF. 50.--, Verzugszins ab Mahnung 6%. Mahnungs-, Inkasso- und Betreibungskosten gehen vollumfänglich zulasten des Auftraggebers.

4.3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen werden gemäss Offertunterlagen festgelegt.

4.4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, den Eigentumsvorbehalt auf seine Kosten im öffentlichen Register eintragen zu lassen. Sobald die gelieferte Ware fest mit dem Gebäude verbunden wird und dadurch ihre rechtliche Selbständigkeit verliert, entfällt der Eigentumsvorbehalt. Für diesen Fall behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich das Recht vor, zur Sicherung seiner ausstehenden Werklohnforderungen ein gesetzliches Bauhandwerkerpfandrecht am entsprechenden Grundstück im Grundbuch eintragen zu lassen.

4.5. Rücktrittsrecht des Auftragnehmers

Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellung, Konkurs oder die Einleitung bedeutender Betreibungen berechtigen den Auftragnehmer zum sofortigen, entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag. Allfällige Guthaben werden sofort fällig.

4.6. Rücktrittsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist er jedoch verpflichtet, die bereits erbrachten Leistungen sowie das verwendete Material vollumfänglich zu bezahlen. Zudem schuldet er dem Auftragnehmer Schadenersatz im Umfang des positiven Vertragsinteresses, einschliesslich des entgangenen Gewinns für die nicht mehr ausgeführten Arbeiten.

5. Garantie und Gewährleistung

5.1. Eigene Ausführungsarbeiten

Garantien gemäss SIA 118, ausgenommen sind alle Apparate, Geräte, Armaturen etc. welche eine durch den Lieferanten verkürzte Garantiedauer aufweisen, beispielsweise ein Jahr. Für festeingebaute Teile gelten ebenfalls die Garantiefristen der Lieferanten, eine 5-jährige Garantiefrist ist teils mit Serviceabos möglich. Der Auftrag eines entsprechenden Abos muss durch den Kunden explizit erfolgen. Aufwendungen bei abgelaufener Garantiefrist werden verrechnet, Material- und Zeitaufwand etc..

5.2. Ausschluss der Gewährleistung

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere:

- Mängelfolgeschäden auch bei leichter Fahrlässigkeit
- Verschleisssteile (z. B. Dichtungen, Filter, WC-Deckel, Leuchtmittel)
- Beschädigungen an Glas- oder Kunststoffteilen
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung, Lagerung, Reinigung oder Wartung durch den Auftraggeber
- Mängel infolge natürlicher Abnutzung oder übermässiger Beanspruchung
- Mängel infolge fehlerhafter Drittinstallation oder ungeeignetem Baugrund
- Mängel infolge Einwirkung von Wasser, Feuer oder höherer Gewalt
- Handelsübliche oder herstellungsbedingte geringfügige Abweichungen in Mass, Farbe oder Oberfläche

Die Gewährleistungspflicht erlischt ausserdem, wenn Reparaturen durch nicht autorisierte Personen vorgenommen werden.

5.3. Mängelanzeige

Mängel sind innert 60 Tagen ab Entdeckung schriftlich zu melden.

5.4. Garantieleistungen

Der Auftraggeber hat Anspruch auf unentgeltliche Nachbesserung.

6. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse

6.1. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber ist für eine ausreichende Versicherungsdeckung auf der Baustelle (z. B. Diebstahl, Elementarschäden) selbst verantwortlich.

6.2. Anschlüsse an bestehende Leitungen

Für Anschlüsse an bestehende Leitungen und Rohrsysteme übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für die Dichtheit und Qualität des vorhandenen Rohrmaterials. Die Arbeiten werden sorgfältig und nach dem Stand der Technik ausgeführt; auf bestehendes Rohrmaterial hat der Auftragnehmer jedoch keinen Einfluss.

6.3. Spitz- und Bohrarbeiten, Kernbohrungen

Für unvermeidliche Kollateralschäden (z. B. Risse oder Abplatzungen an angrenzenden Flächen) durch Spitz- oder Bohrarbeiten kann keine Haftung übernommen werden. Bei Kernbohrungen sind die statischen Belange vor der Ausführung durch den Auftraggeber oder eine Fachperson zu klären. Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für Schäden durch Kernbohrungen, wenn diese vom Auftraggeber falsch deklariert worden sind. Eine Bauwesenversicherung wird empfohlen.

6.4. Abdichtungen und Brandabschottungen

Abdichtungen im Nassbereich sowie Durchdringungen von Belägen sind bauseits zu erstellen, sofern nicht ausdrücklich im Auftrag inbegriffen. Brandabschottungen sind bauseits sicherzustellen, sofern nicht explizit im Werkvertrag vereinbart.

6.5. Leckagen und Rohrleitungen

Rinnstellen und Lecke, die bei älteren oder unsauber verlegten Rohrleitungen entstehen, liegen ausserhalb der Haftung des Auftragnehmers.

6.6. Leckschutz bei bestimmten Geräten

Bei Anschlüssen von Geschirrspülern, Armaturen mit Auszugsschläuchen, Etagenboilern und ähnlichen Geräten ist der Einsatz von Leckschutzeinrichtungen (z. B. Leckpucks) zwingend empfohlen. Lehnt der Auftraggeber deren Einbau ausdrücklich ab, übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für daraus entstehende Wasserschäden.

6.7. Asbest

Vor Umbau- oder Abbrucharbeiten sind bauseits Abklärungen bezüglich Asbestes gemäss SUVA-Vorgaben zu treffen. Der Asbestbericht ist dem Auftragnehmer unaufgefordert vor Baubeginn einzureichen. Die vollumfängliche Haftung für Asbestschäden liegt beim Eigentümer bzw. der Bauleitung. Der Auftragnehmer lehnt jegliche Haftung (isb. Baustopps, Bauverzögerung oder Mehrkosten) im Asbestfall ab.

6.8. Staub und Emissionen

Abbruch- und Installationsarbeiten können Staub und Lärm verursachen. Der Auftragnehmer trifft alle üblichen

Schutzmassnahmen; eine Restemission lässt sich jedoch nicht vermeiden. Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige Information der Nachbarschaft verantwortlich. Eine Haftung des Auftragnehmers für Emissionsschäden wird wegbedungen.

6.9. Fehlende oder falsche Informationen des Auftraggebers

Behält der Auftraggeber wissentlich wesentliche Informationen zurück oder macht falsche Angaben, haftet er für sämtliche daraus entstehenden Schäden und Mehraufwendungen.

7. Lieferverzögerungen und Lieferantenabhängigkeiten

7.1. Unverbindliche Lieferfristen

Der Auftragnehmer ist rein ausführend tätig und bemüht sich, vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Lieferfristen sind jedoch grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesichert wurden.

Lieferantenpreise. Es gelten die am Lieferdatum gültigen Tagespreise der Lieferanten inkl. Deren LSVA-Ansätze.

7.2. Haftungsausschluss bei Lieferverzug

Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen, die auf Lieferverzug, Lieferausfälle oder Produktionsstörungen von Herstellern oder Lieferanten (inkl. weitere Grosshändler) zurückzuführen sind. Solche Verzögerungen berechtigen den Schadenersatzforderungen gegenüber dem Auftragnehmer, auch nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

7.3. Höhere Gewalt (Force Majeure)

Höhere Gewalt, Pandemie, Epidemie, Streik, Betriebseinstellungen, Fertigungsbeschränkungen, Transportstörungen oder ähnliche unvorhergesehene, nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers stehende Ereignisse entbinden diesen von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen. Der Auftraggeber hat diesfalls keinen Anspruch auf Schadenersatz noch ist ein Rücktritt möglich.

7.4. Information und Mehraufwand

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über bekannte Lieferverzögerungen, sobald er davon Kenntnis erlangt. Zusätzliche Aufwendungen (z. B. Mehrfachgänge, Wartezeiten) infolge von Verzögerungen, die nicht durch den Auftragnehmer verschuldet sind, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7.5. Preiserhöhungen von Materialkosten

Unvorhersehbare und nachweisbare Preiserhöhungen durch Lieferanten für das in Zeiten von Material Knappheit, werden als Mehraufwand an den Auftraggeber verrechnet.

8. Bauseitige Materiallieferung durch den Auftraggeber

8.1. Haftung des Auftraggebers

Liefert der Auftraggeber das zu verarbeitende Material selbst (einschliesslich Online-Käufe), haftet er grundsätzlich für dessen Qualität, Gebrauchstauglichkeit und Normkonformität. Der Auftraggeber garantiert, dass sämtliche in der Schweiz sowie am Montageort geltenden Vorschriften, Normen und Reglemente durch das Material eingehalten werden. Der Auftragnehmer prüft das Material hinsichtlich Qualität und Zertifizierung und informiert den Auftraggeber, falls das Material offensichtlich mangelhaft oder ungeeignet ist.

8.2. Unterlagen und Anleitungen

Der Auftraggeber hat Massskizzen, Einbauvorschriften und Montageanleitungen unaufgefordert beizubringen und haftet für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

8.3. Bruchrisiko

Das Risiko von Beschädigungen, insbesondere Bruch bei keramischen oder vergleichbaren Bauteilen aufgrund ihrer naturimmanenten Materialeigenschaften, trägt der Auftraggeber. Werden solche Bauteile vom Auftraggeber bereitgestellt, erfolgt deren Verarbeitung ausschliesslich auf dessen Risiko. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen, insbesondere Risse oder Bruch, und ist nicht verpflichtet, Ersatz zu leisten oder Nachlieferungen zu beschaffen. Jegliche Haftung des Auftragnehmers – einschliesslich für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden – ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers beruht.

8.4. Verrechnung nach Aufwand

Montage-, Einbau- und Anpassungsarbeiten mit bauseitigem Material werden in Regie nach Aufwand verrechnet.

8.5. Lagerung und Entsorgung

Die Entsorgung von Verpackungsmaterial sowie die alleinige Verantwortung für die sichere Zwischenlagerung des Materials auf der Baustelle (einschliesslich der Haftung bei Elementarschäden, Vandalismus oder Diebstahl) obliegen dem Auftraggeber.

8.6. Ungeeignetes Material

Liefert der Auftraggeber Material, das für die Herstellung des Werkes ungeeignet sein könnte, macht ihn der Auftragnehmer darauf aufmerksam. Beharrt der Auftraggeber auf der Verwendung des ungeeigneten Materials, haftet er für sämtliche daraus entstehenden Schäden. Der Auftragnehmer übernimmt in diesem Fall keinerlei Haftung.

8.7. Warenrücknahme

Rücknahmen bei Apparaten, Armaturen und Garnituren sind möglich, jedoch mit einem Umtriebsabzug von bis zu 50 % auf den Fakturapreis. Waren, die länger als einen Monat geliefert sind, werden nicht retourniert. Spezialanfertigungen und Kommissionsartikel sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

9. Werkabnahme und Übergabe

9.1. Abnahme

Die Übergabe des Werkes erfolgt durch eine formelle Abnahme oder stillschweigend durch die Inbetriebnahme bzw. Nutzung des Werkes durch den Auftraggeber. Mit der Abnahme des Werkes, der Übergabe der Schlussrechnung, dem Ablauf der Prüfungsfrist und nach Übergabe des Garantiescheines gemäss Art. 152 SIA 118 sind alle Rückbehaltmöglichkeiten gemäss Art. 82 OR ausgeschlossen.

9.2. Zustand

Baustellen werden in besenreinen und abnahmereifen (d.h. Baustelle ist funktionsfähig und geprüft) Zustand übergeben. Baunebenkosten wie Strom und Wasser gehen zulasten des Auftraggebers.

9.3. Rückbehalte

Rückbehalte sind nur zulässig, wenn Mängel im Abnahmeprotokoll schriftlich festgehalten und vom Auftragnehmer anerkannt wurden. Der Rückbehalt darf die mutmasslichen Kosten der Mängelbeseitigung nicht übersteigen. Pauschale Rückbehalte ohne konkrete Mängelbenennung werden nicht akzeptiert und gelten als unbegründet. Der Auftraggeber muss Bankgarantie als gleichwertiger rückbehalt-Ersatz akzeptieren.

10. Datenschutz

10.1. Grundsatz

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und/oder dem Verkauf von Produkten erhebt, speichert und bearbeitet die WasserArt GmbH Personendaten unter Einhaltung der geltenden Schweizer Datenschutzgesetzgebung (Art. 6 DSG).

10.2. Zweck der Datenbearbeitung

Die erhobenen Daten werden für folgende Zwecke bearbeitet:

- Vertragsanbahnung, -abschluss und -erfüllung
- Rechnungsstellung und Inkasso
- Pflege der Kundenbeziehung
- Überprüfung von Identität und Bonität
- Verhinderung von Zahlungsausfällen und unrechtmässiger Nutzung von Dienstleistungen

10.3. Weitergabe an Dritte

Eine Weitergabe an Dritte (z. B. Lieferanten, Logistiker, Inkassounternehmen) erfolgt nur, soweit dies zur Leistungserbringung notwendig ist. Diese Dritten sind vertraglich zur Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts verpflichtet.

10.4. Rechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der über ihn verarbeiteten Personendaten sowie das Recht auf Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde. Sofern die Gesetzliche Pflichten gewahrt werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht (unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts CISG). Gerichtsstand ist Bern. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber an seinem Wohn- oder Firmensitz oder vor jedem gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung zuständigen Gericht zu belangen.

11.2. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11.3. Änderungen

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit anzupassen. Massgebend ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Version.

Mai 2026

WasserArt GmbH

Stauffacherstrasse 75

CH-3014 Bern

Mail: gilgen@wasserart.ch

Web: www.wasserart.ch